

Projektnewsletter II/2020

Flucht & Menschenhandel

Sensibilisierung, Prävention und Schutz

Neuigkeiten

National

Dublin-Überstellungen nach Italien aufgrund von Coronavirus ausgesetzt

Wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt gegeben hat und das Amtsgericht Hannover am 26.02.2020 [verlauten ließ](#), haben die italienischen Behörden sämtliche Dublin-Überstellungen von und nach Italien bis auf weiteres ausgesetzt. Es wird kein Zielflughafen in Italien mehr angefliegen und Überstellungen werden im gesamten Monat März nicht stattfinden. Betroffene in Abschiebungs- und Überstellungshaft mit Ziel Italien werden sofort entlassen.

Wohnortbindung in Gewaltschutzfällen fällt aus

Das BMI und das BMFSFJ haben in einem gemeinsamen [Rundschreiben](#) eine neue Handhabung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG in Gewaltschutzfällen verfasst. Wohnsitzverpflichtungen oder –zuweisungen fallen bei nachgewiesenen Gewaltschutzfällen aus. Als geeignete Nachweise zählen ärztliche Atteste oder Krankenhausberichte, eine Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses und Stellungnahmen von anerkannten Opfer- und Frauenberatungsstellen. Bei Vorhandensein einer Strafanzeige oder gerichtlicher Schutzanordnungen kann eine Wohnortbindung ebenfalls aufgehoben werden.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Der DRK Suchdienst weist drauf hin, dass Praxisprobleme in der Umsetzung des § 36a AufenthG (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) vorhanden sind und gibt [Hinweise](#) mit Beispielen für die Beratungsstellen. Unter anderem wird empfohlen, 2-3 Monate vor Eintritt der Volljährigkeit einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht zu stellen, um ein Visum für die Eltern rechtzeitig zu sichern. Bei Fällen der behördlichen Untätigkeit für mehr als drei Monate, ist eine Untätigkeitsklage zu erheben.

Glaubhaftmachung der Eheschließung beim Ehegattennachzug von Eritreern

Am 7. Februar hat das Auswärtige Amt eine [Auskunft](#) auf eine Frage der Bundestagsabgeordneten Luise Amtsberg zum Familiennachzug/Ehegattennachzug von Eritreern herausgegeben. Die Frage lautet, warum die Alternativen Formen der Glaubhaftmachung der Eheschließung beim Ehegattennachzug nicht schon im Visumsverfahren möglich sind, sondern nur im Remonstrations- und Klageverfahren.

Hintergrund der Frage ist, dass bei Ehegattennachzug aus Eritrea eine Eheschließung durch eine formal echte Personenstandsurkunde nachzuweisen ist. Hingegen die religiöse Eheurkunde kann weder formell noch inhaltlich überprüft werden, da keine einheitliche Ausstellungspraxis existiert. In Fällen, in denen die Antragstellenden formale Unterlagen nicht nachweisen können, ist eine alternative Glaubhaftmachung der Eheschließung durch Privatdokumente möglich.

Das Auswärtige Amt antwortet nun, dass solche Glaubhaftmachungen nicht nur im Remonstrations- und Klageverfahren möglich sind, sondern auch schon in früheren Verfahrensstufen.

International

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hebt Urteil der Vorinstanz zur Unrechtmäßigkeit von kollektiver Abschiebung wieder auf

Im August 2014 sind mehr als 70 Geflüchtete über die Grenzzäune von Marokko nach Melilla (spanische Exklave mit Landgrenze zu Marokko) geklettert und wurden von der spanischen Guardia Civil ohne jegliche Prüfung wieder nach Marokko zurückgeschoben. 2017 hatte der Gerichtshof das Vorgehen Spaniens als unzulässig verurteilt. Im Februar [revidiert die große Kammer des EGMR](#) das Urteil der Vorinstanz. Der Gerichtshof erklärt, dass Spanien die Rechte der Schutzsuchenden nicht verletzt hat, indem diese umgehend und kollektiv nach Marokko zurückgeschoben wurden.

Auch in 2018 und 2019 praktizierte Spanien solche kollektiven Ausweisungen, sogenannte „hot push-backs“.

[PRO ASYL](#) und andere Menschenrechtsorganisationen wie ECCHR kritisieren dieses Urteil des EGMR stark und sehen es als menschenrechtsverachtend an. Das [ECCHR warnt davor](#), dass diese Entscheidung „als Blankoscheck für brutale Push-Backs“ für andere EU-Länder werden kann.

Im Januar sind doppelt so viele Menschen über das Mittelmeer geflohen als im Vormonat

Die EU-Grenzschutzagentur Frontex berichtet in einer [Pressemitteilung](#), dass im Januar die Zahl der irregulären Grenzübertritte nach Europa über die Hauptfluchtwege im Vergleich zum Dezember letzten Jahres auf 41% gesunken ist. Damit beträgt die Zahl der registrierten irregulären Grenzübertritte 3.400. Allerdings habe sich die Zahl der Schutzsuchenden, die über das zentrale Mittelmeer aus Ländern südlich der Sahara und aus Nordafrika über Libyen in die EU fliehen, mehr als verdoppelt. Dabei handelt es sich um Geflüchtete überwiegend aus Algerien, der Elfenbeinküste und aus Bangladesch.

Die östliche Mittelmeerroute ist auch im vergangenen Monat fast unverändert die meist benutzte Route für den irregulären Grenzübertritt nach Europa gewesen. Dieser Seeweg liegt zwischen der Türkei und Griechenland und wird überwiegend von Geflüchteten aus Afghanistan (fast 50%) sowie aus Syrien und der Türkei benutzt. Auf dem Fluchtweg über das westliche Mittelmeer nach Spanien ist die Zahl der registrierten irregulären Grenzübertritte um 25 Prozent gesunken. Die Route wird überwiegend von Geflüchteten aus Algerien benutzt. Auf dem Fluchtweg über die Westbalkanroute registrierte Frontex einen Rückgang in der Anzahl von Schutzsuchenden um 50%. Die Route wurde zumeist von Geflüchteten aus Syrien benutzt.

Geflüchtete in Bosnien und Herzegowina

Die Bundesregierung [bewertet](#) die aktuelle humanitäre Situation von Geflüchteten entlang der Balkanroute sowie in Bosnien und Herzegowina als „ausreichend“. Die öffentlichen Aufnahmeeinrichtungen entsprechen internationalen Standards.

Das umstrittene Lager in Vucjak im Nordwesten Bosniens und Herzegowinas wurde im Dezember geräumt. In dem auf einer ehemaligen Mülldeponie eingerichteten Lager lebten 600 bis 800 Geflüchtete aus hauptsächlich Pakistan und Afghanistan in [elenden Bedingungen](#).

Matteo Salvini verliert seine Immunität

Italiens ehemaliger Innenminister und Parteivorsitzender der rechtspopulistischen Lega, Matteo Salvini, wird vom Senat beschuldigt wegen Amtsmissbrauch und Freiheitsberaubung. Im Sommer 2019, damals noch Innenminister, hatte er die Einreise des Schiffes „Gregoretti“ mit 116 aus Seenot geretteten Geflüchteten verweigert. Die Menschen mussten tagelang unter schrecklichen Bedingungen an Bord des Schiffes bleiben.

Zuletzt hatte Salvini die Entscheidung, Geflüchtete an Bord der „Ocean Viking“ in Lampedusa an Land gehen lassen, stark kritisiert. Die Crew des von SOS Mediterranee und Ärzte ohne Grenzen betriebenen Schiffes „Ocean Viking“ befindet sich für 14 Tage in Quarantäne wegen des Coronavirus. Die „Ocean Viking“ hatte zuvor 274 Geflüchtete gerettet.

Rettungskette für Menschenrechte

Der Rettungskette für Menschenrechte e.V. plant am 16. Mai eine [ideelle Menschenkette](#) von Norddeutschland über Österreich und Italien zum Mittelmeer durchzuführen. Damit möchte die Initiative „ein Zeichen für mehr Menschlichkeit und gegen das Sterben im Mittelmeer setzen“.

Die Gruppen oder Organisationen, die direkt an der Route liegen und als Partner teilnehmen möchten, können sich bei der Initiative melden.

Rechtliche Entwicklungen

Darf die Menschenwürde migrationspolitisch relativiert werden?

Nachdem die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts im Jahr 2018 [festgestellt hat](#), bleibt eine rumänische Familie (Mutter mit drei minderjährigen Kindern) von existenzsichernden Sozialleistungen ausgeschlossen. Das Sozialgericht Darmstadt [stuft diese Regelung als verfassungswidrig ein](#), und legt die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dem BVerfG vor. Nach Überzeugung des SG Darmstadt verletzt der Leistungsausschluss das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Nun liegt es beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung darüber, ob ausländerrechtliche Ausschlüsse von existenzsichernden Leistungen mit der in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerten Menschenwürde vereinbar werden können. Dabei zitiert das Sozialgericht Darmstadt ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1BvL 2/11, juris, Rdnr. 95), wonach die im Grundgesetz garantierte Menschenwürde und damit die Gewährleistung des Existenzminimums „migrationspolitisch nicht zu relativieren ist“.

Diese Entscheidung ist nicht nur bedeutsam für Unionsbürger*innen, sondern auch für Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG zum Zweck der Arbeitsuche besitzen und daher keine Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

Harald Thomé [schreibt](#) dazu: „Dass diese Frage nun beim BVerfG (erneut) anhängig ist, hat übrigens zur Folge, dass die Jobcenter in diesen Fällen „vorläufige Leistungen“ nach § 41a Abs. 7 SGB II erbringen können (oder sogar müssen).“

Regeltarifeinstufung nach AsylbLG für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften

In einem [Eilverfahren](#) beschloss das Sozialgericht Frankfurt, die Leistungen nach AsylbLG für eine alleinstehende Person in einer Aufnahmeeinrichtung nach [Regelbedarfsstufe](#) eins statt zwei einzustufen. Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften können nicht vorausgesetzt werden, weil in Aufnahmeeinrichtungen Menschen vorübergehend und zufällig gemeinsam wohnen. Entsprechend hält das Gericht eine Einordnung in Regelbedarfsstufe zwei „allein aufgrund einer bloßen Annahme“, dass in einer Sammelunterkunft lebende Menschen Einspareffekte erzeugen können, für fragwürdig. „Eine ‚abweichende Bedarfslage‘ aufgrund von Einspareffekten, die aufgrund einer ‚Schicksalsgemeinschaft‘ mit den Einspareffekten in Paarhaushalten vergleichbar wäre wie es in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG heiße, bestehe nicht.“ Der Umfang der existenzsichernden Leistungen soll die im Grundgesetz garantierte Menschenwürde beachten und nicht „die fiskalischen Interessen der Antragsgegnerin“, so das Sozialgericht Frankfurt.

Beschluss des VG Würzburg im einstweiligen Rechtsschutz gegen Dublin-Überstellung nach Italien in die Datenbank eingestellt

Das VG ordnet mit [Beschluss](#) vom 03.12.2018 die aufschiebende Wirkung der Klage einer schwangeren Nigerianerin gegen ihre Dublin-Überstellung nach Italien an. Zwar lägen keine

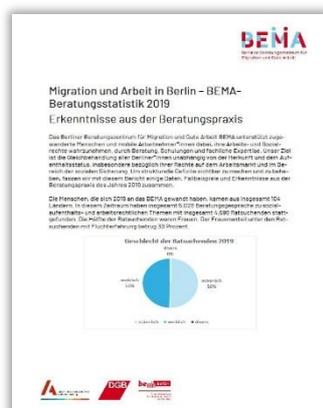
systemischen Mängel im italienischen Asylsystem vor, aber die Klägerin gehöre zum Kreis besonders Schutzbedürftiger, für die eine Überstellung nur bei individueller Schutzzusage zulässig sei.

Veröffentlichungen



Heft für Geflüchtete: „Arbeiten in Berlin“

Im Januar haben das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA und bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht die Broschüre „Arbeiten in Berlin. Meine Möglichkeiten, meine Rechte“ herausgegeben. Die Broschüre erläutert in einer niedrigschwelligeren Weise und einfacheren Sprache über Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Arbeitsrechte und Beratungsmöglichkeiten in Berlin.



BEMA Beratungsstatistik für 2019

Im vergangenen Monat veröffentlichte BEMA ein weiteres [Heft](#) – „Erkenntnisse aus der Beratungspraxis“. Dabei schildern sie die Statistiken zu Beratungen 2019 sowie Fallbeispiele und Empfehlungen.

Bei 141 Fällen geht die Beratungsstelle davon aus, dass Ratsuchende Betroffene von Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Arbeitsausbeutung sind. Darunter sind 120 Personen (überwiegend männlich), die im August bei einer Großraffia auf Baustellen und in Geschäftsräumen in Berlin an das BEMA verwiesen wurden.





Ratgeber für Ehrenamtliche

Das Deutsche Rote Kreuz und das Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge haben eine [Broschüre](#) für Ehrenamtliche herausgegeben, die Schutzsuchende bei der Arbeitssuche unterstützen. Dabei vermitteln die Autor*innen Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen, behördliche Zuständigkeiten und unterschiedliche Einstiegsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt. In weiteren Kapiteln werden ein gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen und die Anerkennung ausländischer Abschlüsse erwähnt.



EASO-Bericht: Zahl der Asylanträge in der EU ist gestiegen

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) veröffentlicht die neuen [Zahlen](#) der Asylanträge aus dem Jahr 2019. Der Bericht belegt, dass im vergangenen Jahr erstmals seit 2015 wieder mehr Asylanträge gestellt wurden als im Vorjahr. Dabei haben 714 200 Menschen Asylanträge gestellt, was einem Anstieg von 13 % gegenüber 2018 entspricht. Es gab fünfmal so viele Asylanträge wie registrierte irreguläre Grenzüberschreitungen. Daher werden die Anträge immer weniger mit irregulärer Migration in Verbindung gebracht. Rund ein Drittel der Anträge wurde anerkannt. Syrien, Afghanistan und Venezuela waren die Hauptherkunftsländer der Antragsteller*innen.



Termine

Kooperationsworkshop zwischen dem KOK und BKA

Vom 28. bis 29. April veranstaltet der KOK gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt einen Fachworkshop zum Thema: Menschenhandel bekämpfen, Betroffene schützen – Zusammenarbeit von Bundespolizei, Länderpolizeidienststellen und spezialisierten Fachberatungsstellen.

Fortbildung: Häusliche Gewalt im Kontext von Flucht

Die Schulung wird vom Diakonischen Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück für Mitarbeiter*innen in Unterkunftseinrichtungen für Geflüchtete in Niedersachsen und Bremen am 4. Mai in Hannover angeboten.

Rückfragen können an die Multiplikatorin für Gewaltschutz DeBUG-Kontaktstelle für Niedersachsen und Bremen, Frau Ulrike Ottl, unter ulrike.ottl@diakonie-os.de gerichtet werden.

Der Newsletter erscheint monatlich im Rahmen des Projekts „Flucht & Menschenhandel – Sensibilisierung, Prävention und Schutz“. Das Projekt wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

*Als Abonnent*in dieses Newsletters informieren wir Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den KOK. Wir nutzen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich dazu, um Ihnen den Newsletter zusenden zu können. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre beim KOK gespeicherten, personenbezogenen Daten erhalten sowie Ihr Einverständnis zur Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an info@kok-buero.de.*

